

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. März 1991¹ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe c

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- c. Private, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

§ 5 Absätze 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Besondere Personendaten sind Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über

- a. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- b. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- c. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- d. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

^{1ter} Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

§ 6 Grundsätze für das Bearbeiten

¹ Eine Behörde darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage ausdrücklich ergibt oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Die Bearbeitung von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

¹ SGS 162, GS 30.625

⁴ Personendaten dürfen zu keinem anderen Zweck als zu dem bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

⁵ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

§ 7 Erhebung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

§ 10 Absatz 4

⁴ Aufgehoben.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Bekanntgabe, Sperrrecht

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 8-10) kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

² Behörden dürfen Personendaten anderen Behörden oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, welcher dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:

- a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d. es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

³ Die betroffene Person kann bei der verantwortlichen Behörde die Bekanntgabe ihrer Daten schriftlich sperren lassen.

⁴ Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

§ 14 Titel, Absatz 1

Informationssicherheit

1 Wer Personendaten bearbeitet, sorgt durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen für ihre Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme.

§ 15a Vorabkontrolle

¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 25 Absatz 3 ab.

Untertitel C vor § 16

Verzeichnisse der Datensammlungen

§ 16 Führung der Verzeichnisse, Inhalt

¹ Die Behörden veröffentlichen ein vollständiges Verzeichnis über ihre Datensammlungen.

² Das Verzeichnis enthält für die Datensammlung Angaben über:

- a. die Rechtsgrundlage;
- b. die verantwortlichen Behörden;
- c. die zugriffsberechtigten Behörden;
- c.^{bis} die Art der Daten;
- d. den Zweck und die Art der Bearbeitung;
- e. die Herkunft der Daten;
- f. die Behörden, welche regelmässig die Personendaten empfangen.

³ Nicht in die Verzeichnisse aufgenommen werden Datensammlungen, die

- a. nicht regelmässig und nicht auf Dauer geführt werden,
- b. rechtmässig veröffentlicht sind,
- c. nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind,
- d. ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen und die keine Wirkungen nach aussen entfalten.

§ 17 Einsicht in die Verzeichnisse der Datensammlungen

Jede Person kann in die Verzeichnisse der Datensammlungen Einsicht nehmen und Angaben daraus erhalten.

§ 20 Absatz 3

3 Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

§ 22 Kantonale Datenschutz-Aufsichtsstelle

- 1 Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).
- 2 Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.
- 3 Sie ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion administrativ zugeordnet.
- 4 Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.
- 5 Die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

§ 22a Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

- 1 Der Regierungsrat wählt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten auf Amtsperiode.
- 2 Die oder der Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle.
- 3 Sie oder er ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle Datenschutz zuständig.

§ 23 Kommunale Aufsichtsstellen

- ¹ Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.
- ^{1bis} Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.
- ² Die kommunale Aufsichtsstelle und ihre Mitglieder dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.
- ³ Die §§ 24 und 25 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 24 Aufgaben der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle

Die Aufsichtsstelle

- a. kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz;
- b. kontrolliert vorab Datenbearbeitungen gemäss § 15a;
- c. berät die Behörden in Fragen des Datenschutzes;
- d. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und Behörden;
- f. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind;
- g. erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht;
- h. bezeichnet die verantwortliche Behörde gemäss § 4 Absatz 2 und entscheidet gemäss § 12 Absatz 4 Buchstabe a;
- i. arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutz-Kontrollorganen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 25 Arbeitsweise der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden und bei Drittpersonen, die von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

³ Die Aufsichtsstelle kann zu Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Die Behörde, an welche die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob sie der Empfehlung folgen will.

⁴ Wenn eine Behörde erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden.

⁵ Die Behörde, an welche die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat anfechten. Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht.

⁶ Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates.

⁷ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche Behörde oder deren vorgesetzte Behörde auf, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

§ 29 Absatz 2 Buchstabe c

² Keine Gebühren werden erhoben für:

c. Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Datensammlungen;

§ 32a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des revidierten §6 dieses Gesetzes sind die notwendigen Rechtsgrundlagen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten und Persönlichkeitsprofilen zu schaffen.

² Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des revidierten §16 dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Datensammlungen zu veröffentlichen.

³ Der Regierungsrat kann die Fristen nach den Absätzen 3 und 4 auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

II.

Das Gesetz vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1

¹ Für vom Volk, vom Landrat, vom Regierungsrat oder vom Kantonsgericht gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

§ 60 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts sowie gegenüber dem Ombudsman, der Landschreiberin oder dem Landschreiber, der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanzkontrolle und der oder dem Datenschutzbeauftragten.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ SGS 150, GS 32.1008.